

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 3

Samstag, den 11. Januar

1851.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

(Königliche Verordnung zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse.)

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden

König von Württemberg.

In Erwägung, daß die Handhabung der Vorschriften des Gesetzes vom 30. Januar 1817 der periodischen Presse gegenüber eine nähere Festsetzung der Stellung und Verbindlichkeiten der Herausgeber von Zeitschriften dringend erheischt, und in Betracht des vielfachen groben Mißbrauchs der Presse, welcher sich besonders in Zeitschriften und Zeitungen kund giebt, verordnen und verfügen Wir auf Antrag Unseres Gesamtministeriums und nach Vernehmung Unseres GeheimenRaths auf dem Grund des §. 89 der Verfassung, vorbehaltlich der Verabschiedung eines Pressegesetzes auf dem nächsten Landtage, wie folgt: Artikel 1. Jedem Hefte einer Zeitschrift und jedem Blatte einer Zeitung, welche innerhalb des Staatsgebiets gedruckt oder verbreitet wird, muß außer dem Namen des Verlegers oder Druckers (Gesetz vom 30. Jan. 1817 §. 16) der Name des Redakteurs beigesezt seyn. Art. 2. Dem Verleger, oder, wenn dieser im Auslande wohnt, oder kein besonderer Verleger vorhanden ist, dem Drucker einer im Inland erscheinenden Zeitschrift oder Zeitung liegt ob, der Bezirkspolizeibehörde des Druckorts den Redakteur der Zeitschrift oder Zeitung anzuzeigen, und diese Anzeige bei jeder in der Person des Redakteurs vorgehenden Veränderung spätestens mit dem Eintritte der letzteren zu erneuern. Der Redakteur muß Staatsbürger seyn, das 25ste Lebensjahr zurückgelegt und seinen ständigen Wohnsitz im Lande haben. Von der Redaktion einer Zeitschrift oder Zeitung ist ausgeschlossen, wer zu einer entehrenden Strafe oder zum bleibenden oder zeitlichen Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder überhaupt wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Fälschung verurtheilt worden ist. Ferner ist für die Dauer von zwei Jahren von der Redaktion einer Zeitschrift oder Zeitung ausgeschlossen: wer, nachdem er wegen — durch die Presse verübter Vergehen innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als drei Jahren mehr als einmal gerichtlich verurtheilt worden ist und abermals eines solchen Vergehens sich schuldig macht, bevor von Verkündigung des letzten Urtheils an sechs Monate verstrichen sind. Bei der Anwendung dieser Bestimmung werden indeß Verurtheilungen wegen — durch die Presse verübter PrivatInjurien nicht eingerechnet. Art. 3. Auf Blätter oder Zeitschriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts, auf amtlich herausgegebenen, sowie auf solche Blätter, welche sich auf Intelligenznachrichten beschränken, finden die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels nur insoweit Anwendung, als auch bei Zeitschriften oder Zeitungen rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts der Redakteur der Bezirkspolizeibehörde zu benennen ist, auf welchen sich aber die Vorschriften des Absatzes 2, 3 und 4 des Art. 2 nicht beziehen. Art. 4. Der Redakteur haftet für den Inhalt einer Zeitschrift oder Zeitung unter allen Umständen gleich dem Verfasser, wenn er nicht beweiset, daß die Aufnahme des strafbaren Inhalts der Zeitschrift oder Zeitung ohne sein Wissen und ohne sein Verschulden erfolgte. Der Redakteur haftet auch dann, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaktion gehindert ist, so lange nicht der Polizeibehörde ein Stellvertreter desselben nach den Bestimmungen des Artikels 2 und 3 benannt worden ist. Während der Erziehung einer Freiheitsstrafe kann der Redakteur die Redaktion nicht fortführen, und es muß für diese Zeit ein Stellvertreter der Polizeibehörde benannt werden. Art. 5. Zu Benennung des Redakteurs für die dormalen bestehenden Zeitschriften und Zeitungen wird eine vom Zeitpunkt der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung an laufende Zeitfrist von 14 Tagen

außerdem, nach deren Verfluß die gesetzlichen Folgen der Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen eintreten. Art. 6. Die Herausgabe einer Zeitschrift oder Zeitung, für welche nicht nach den Bestimmungen der Art. 2. 3 und 4, Absatz 3 der Redakteur benannt ist, wird von der Polizeibehörde eingestellt, bis jenen Vorschriften Genüge geleistet ist, und es sind die dessenungeachtet gedruckten Exemplare wegzunehmen. Art. 7. Von jedem Hefte einer Zeitschrift ist beim Beginne der Ausheilung ein Exemplar und von jeder Zeitung das zuerst abgezogene Blatt unverzüglich durch den Verleger oder, wenn kein solcher benannt ist, durch den Drucker der Bezirkspolizeibehörde und außerhalb des Sitzes der Bezirksbehörde dem Ortsvorsteher zu übergeben. Auf Verlangen hat die Polizeibehörde eine Bescheinigung unter Angabe des Tages und der Stunde der Uebergabe auszustellen. Das übergebene Exemplar muß mit der eigenhändigen Unterschrift des Redakteurs oder eines von ihm zu diesem Zweck aufgestellten und der Polizeibehörde benannten Bevollmächtigten versehen seyn. Der unterzeichnete Redakteur oder dessen Bevollmächtigter haftet dafür, daß die ausgegebene Zeitschrift oder Zeitung mit dem der Polizeibehörde übergebenen Exemplar übereinstimmt: Die Vorschrift der Uebergabe eines Exemplars an die Polizeibehörde findet keine Anwendung auf Zeitschriften und Zeitungen rein wissenschaftlichen, artistischen und technischen Inhalts und auf amtlich herausgegebene Blätter. Art. 8. Das Anbieten, Verteilen, Ausstreuen oder Anschlagen von Druckschriften auf Straßen oder an öffentlichen Orten ist ohne Erlaubniß der Bezirkspolizeibehörde und, außerhalb des Sitzes derselben, des Ortsvorstehers, verboten. Von diesem Verbote ist ausgenommen das Anschlagen von Bekanntmachungen zu amtlichen, privatrechtlichen, gewerblichen oder gesellschaftlichen Zwecken, wie Ankündigungen von öffentlichen Belustigungen, Verkäufen, Vermietungen und dergl. vorbehaltlich des Rechts der Polizeibehörde, das Anschlagen solcher Bekanntmachungen an ungeeigneten Orten zu untersagen. Art. 9. Die Uebertretung der Vorschriften der Artikel 1—3, 4, Abs. 3, 5, 7 und 8 ist an den Verlegern oder Druckern und an den Herausgebern, beziehungsweise an den Verbreitern (Art. 8.) mit Geldbuße von 10—75 fl., welche bei wiederholten Rückfällen bis auf 120 fl. steigen kann, und wenn es sich von absichtlicher Täuschung der Polizeibehörde handelt, überdieß mit einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu ahnden. Zur Erkennung dieser Strafen sind die Kreisregierungen zuständig.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.  
Gegeben Stuttgart den 25. Dez. 1850.

**Wilhelm.**

Miller. Wächter-Spittler, Linden. Knapp. Plessen.

Auf Befehl des Königs:

Der Geh. Kabinettsdirektor Maucier.

**Waiblingen.** (Oberamtliche Bekanntmachung an die Ortsvorsteher.)

Unter Bezugnahme auf die vom 25. Dezember 1850 datirte; im Regierungsblatt, Staatsanzeiger und Amtsblatt veröffentlichte Verordnung, betreffend den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse werden die Gemeindebehörden im Besondern auf die Art. 8 und 9 dieser Verordnung unter der Auflage aufmerksam gemacht, sich nicht allein hienach zu achten, sondern auch für die gehörige Bekanntmachung des Verbots und der für die Uebertretung vorgesehenen Strafbestimmungen Sorge zu tragen.

Den 8. Januar 1851.

R. Oberamt.

Häberlen.

**Waiblingen. Zehntscheuer-Verkauf.**  
Die — der Finanzverwaltung in Folge der Zehntablösungs-Anmeldung entbehrlich gewordene herrschaftliche Zehntscheuer dahier wird nächsten Samstag den 18. dieses Monats

Vormittags 10 Uhr

auf der Kameralamtskanzlei im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 10. Januar 1851.

R. Kameralamt,  
Keller.

**Waiblingen.** Zu 4½ Brl. Ader auf der Wasserstube wird ein solider Pachtliebhaber gesucht. Von wem sagt die Redaction.

**Waiblingen. (Haus- u. Verkauf.)**  
Durch Erwerbung eines andern Hauses biete ich meinen Hausantheil in der langen Gasse, auf welchem schon viele Jahre das Metzger-Gewerbe nebst Wirthschaft mit bestem Erfolge betrieben wurde, nebst Scheuer zum Verkauf aus. Eine andere halbe Scheuer, welche ich besonders käuflich an mich brachte, würde ich, nach dem ich Liebhaber zeigen, auch einzeln verkaufen.

Auch würde ich dasselbe vermieten.

Lusttragende wollen selbst Einsicht davon nehmen, und mit mir einen Kauf oder Pacht abschließen.

Ludwig Hölber, Metzgermeister.

Waiblingen. Die Unterzeichnete ist gesonnen ihren HausAntheil an der alten Stuttgarter Straße aus freier Hand zu verkaufen. Die Liebhaber können es täglich einsehen und einen Kauf abschließen mit

Wittwe. Pfeiderer.

Waiblingen. Der Unterzeichnete ist gesonnen ungefähr 1 1/2 Viertel Weinberg im Sehrenbohm neben Friedrich Böhringer, 1 Brt. in der Spittelhalden und eine halbe Scheuer im Habergäßle aus freier Hand zu verkaufen.

Joh. Matthäus Böhringer.

Waiblingen. (Güter Verkauf.)

Alt Daniel Böhringer will nachstehende Güter verkaufen:

1 Brtl. 9 Rth. im Schmiedemer Weg im Haberfeld,

1 1/2 Brtl. Weinberg im Käppel ganz jung,

1 1/2 Brtl. dto. im Sehrenbach mit ewigem Klee und drei jungen Bäumen.

Etwaige Liebhaber können Käufe abschließen mit

Gottlieb Pflüger.

Waiblingen. Es hat Jemand einen ganz guten Wagen zu 2 Rühen zu verkaufen.

Wer? sagt Ausgeber d. Blattes.

Waiblingen. Ich habe meinen selbstgepflanzten Rauchtoback, das Pfund zu 9 Kreuzer, zu verkaufen.

Daniel Böggele, bei der Mühle.

Waiblingen. Bei Unterzeichnetem ist auf Lichmesß, im zweiten Stock, eine heizbare Wohnung mit zwei Nebenzimmern und Küche zu vermieten. Gottlieb Finninger.

Waiblingen. Ich empfehle meine Bäume und Baumgesträuch; was besonders schön und lebhaft ist auf den Kirchhof, wo man auf den Gräbern der Geliebten eine Blume abbrechen kann: nehmlich Trauerweiden, Traueraschen, Kugellkeeb, rothblühende Akazien, Schneeballen, chinesische hochstämmige Sierucken, Kleebaum, Rosen, starke Akazien Wildling Eschen

Joh. Georg Böhringer.

Beinsteine.

Bei der Masse des alt Gottlieb Häberle dahier wird im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft:

1 Paar 3jährige Stiere,

2 Kühe,

1 Stück Schmalvieh.

Die Liebhaber wollen sich am Dienstag den 14. d. M. Mittags 12 Uhr in Beinstein einfinden.

Den 9. Januar 1851.

Schultheißnamt.

Waiblingen. Eine Parthie gut kochende weiße Hurgel-Bohnen hat Achtel, Bierling und Simriweise zu verkaufen

Pflugwirth Stüber.

Waiblingen. Die Erben der verstorbenen Jakob Currlins Wittwe haben noch folgende Liegenschaft zu verkaufen, bestehend in: Einer zweistöckigen Behausung mit Hof in der langen Gasse, einer neuen Stallung nebst

Heubühne hinter dem Haus.

Einem mit Quadern gewölbtem Keller und zwei daran gewölbten Schweineställen.

Acker:

5 Viertel 33,1° in den Gängäckern neben Johannes Winkler.

1 Morgen 4,7° in dem Eisenthal neben Schuhmacher Blumhardt.

4/8 Morgen 6,4° in der Keimengrube neben Bihl.

Wiesen:

1/8 an 3 Viertel 22,9° hinter der Kirch, neben Georg Widmann.

Garten:

1/8 Morgen 34,1° in den Frohnäckern, neben Carl Wahler.

Etwaige Kaufs Liebhaber können täglich im Waldhorn einen Kauf abschließen.

Waiblingen.

Nro. 2. dieses Blattes enthält über die kürzlich stattgehabte Bürgerauschusswahl einen Artikel, unterzeichnet „Ein Bürger“ den wir nicht umhin können zu berichtigen.

Es wird in demselben gesagt: „es sitzen jetzt Mitglieder im Bürgerauschuss die nur mit 5 Stimmen gewählt sind,“ diß müssen wir geradezu für eine Unwahrheit erklären, da das Stimmenresultat in dem uns vorgelesenen Wahlprotokoll, von dieser Angabe wesentlich verschieden ist.

Ferner bedauert es derselbe sehr, daß die so gewählten Bürger die Wahl angenommen haben und ist der Meinung, daß das Gesetz, bei einer Weigerung, hierzu nicht hätte zwingen können.

Wir waren auch derselben Ansicht, allein das königliche Oberamt, dem wir unser Bedenken vortrugen und dabei bemerkten: daß wir unter solchen Umständen uns nicht als gewählt betrachten, daher auch die Wahl nicht annehmen könnten; erklärte uns einfach: daß die Wahl gesetzlich stattgefunden habe, und wir daher verpflichtet seyen dieselbe anzunehmen, auch alle Weigerung höheren Orts vergeblich sey.

Nachdem wir diesen Schritt gesahan hatten, glaubten wir uns beruhigen zu können, daher der Einsender jenes Artikels es begreiflich finden wird, wenn wir ihn versichern, daß wir uns nicht im geringsten unheimlich auf dem Rathhause fühlen, um so mehr da wir in Rücksicht auf die Wahl ein gutes Gewissen haben, und auch, bei der ersten Sitzung der wir anwohnten, die anwesenden Mitglieder des Gemeinderaths uns so freundlich entgegen kamen. — Ihm selbst aber möchten wir rathen, in Zukunft sich genauere Notizen zu verschaffen, ehe er etwas der Deffentlichkeit übergibt, das nachher einer Berichtigung bedarf. —

Die neugewählten Mitglieder des Bürgerauschusses.

Bei allen Verkäufen wo nichts anders bestimmt ist, gelten die Bedingungen, daß  $\frac{1}{3}$  baar und das Weitere in 2 verzinlichen Jahrszielen zu bezahlen ist, und bei jedem Aufstreich vom Käufer ein tüchtiger Bürge mitzubringen ist. Wo sonst keine Person genannt ist, kann mit dem Verkäufer selbst der Kauf abgeschlossen werden.

Verkäufer	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreich
Johannes Mez.	Die Hälfte an ungefähr $3\frac{1}{2}$ Brtl. in Safräger	153 fl.	10. Febr.
Jak. Fr. Heinrich, f. d. Gemeinderath Schneider	$\frac{1}{3}$ an $2\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{2}$ A. Aker auf der Korber Höhe.		20. Januar.
Dorothea Abbrecht, für diese Gemeinderath Schneider.	$2\frac{1}{2}$ Br. in Keneacker, Aker. 1 B. Baumgut an den Kezenbach Wiesen.		28. Jan.
Anton Pirner, Gant- masse in Neustadt.	Die Hälfte an $1\frac{1}{2}$ B. Steinbruch im untern Rosberg.		10. Februar.
Christian Stadelmann, für ihn Gemeinderath Schneider.	Ein halbes Haus in der Weingärtner Vorstadt.		
Conrad Braun, für ihn Gemeinderath Bunn.	Die Hälfte an einem Haus im Habergäßle.		20. Januar.
	$2\frac{1}{2}$ Brtl. Aker im Eisenthal.		20. Januar.
Kinder der Jhs. Reinath Wittwe, für sie Jung Lorenz Desterle.	ein halbes Wohnhaus am Beinsteiner Thor.		13. Januar.
Johs Zeutter in Korb f. ihn Gemd. Reinhardt.	1 Brtl. Weinberg und Alee im Finkenberg.	36 fl.	10. Februar
Gottfried Wössinger in Neustadt.	1 Brtl. Aker im Neustädter Feld neben F. Beck.	141 fl.	10. Februar.
David Allmendinger, Schuhmacher.	$\frac{1}{4}$ an einer Stocketen Behausung im Saß mit Stall zu 2 Stück Vieh.		m. Allmendinger kann ein Kauf abgeschloß. werden.
Johs. Weiswanger, f. d. Gemeinder. Schneider.	2 Viertel im kleinen Feld.		17. Februar.